

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3395/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zu dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island zu genehmigen <sup>(1)</sup>, um dem Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-

blik Island im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 12 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung vor <sup>(2)</sup>.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. NEY

<sup>(1)</sup> ABl. Nr L 301 vom 31. 12. 1972, S. 2.

<sup>(2)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.